

Allgemeine Miet- und Full-Service-Vertragsbedingungen

I. Vertragsgegenstand

Für die Laufzeit dieses Vertrages vermietet der Miet- und Full-Servicegeber dem Kunden die in diesem Vertrag benannten Objekte (nachfolgend „Miet- und Full-Service-Objekte“ genannt), welche gemäß der Auftragsbestätigung und dem Lieferschein des Miet- und Full-Servicegebers ausgerüstet sind, und führt die nachfolgend näher beschriebenen Servicearbeiten durch oder lässt einen von ihm beauftragten Dritten (nachfolgend „Miet- und Full-Servicegeber“ genannt) ausführen. Die Verarbeitung der Daten ist für die Vertragsanbahnung, -durchführung und Abwicklung Ihres Vertrages erforderlich, zur Kommunikation zu unseren Produkten und Dienstleistungen, der Durchführung und Verwaltung der (vertraglichen) Geschäftsbeziehung mit Ihnen, sowie zu Befragungen bspw. für Produkt- und Serviceverbesserungen. Sofern das Mietobjekt mit Connect (elektronische Fahrzeugdatenübermittlung - Telematik) ausgestattet ist, ist der Vermieter berechtigt, bspw. zwecks effizienterer Planung der Serviceeinsätze, diese Daten abzurufen und zu verwenden.

II. Mietzeit

1. Die Miet- und Full-Service-Objekte werden dem Kunden für den jeweils in diesem Vertrag aufgeführten Zeitraum vermietet. Die Anlieferung zum Kunden erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.
2. Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe der Miet- und Full-Service-Objekte durch den Lieferanten oder einen von ihm Beauftragten an den Kunden und der Unterzeichnung des Lieferscheines und der Übernahmebestätigung, in welcher der Kunde den Erhalt der Miet- und Full-Service-Objekte und dessen Ordnungsmäßigkeit bestätigt.
3. Für den Fall, dass der Kunde mit der Abnahme eines Miet- und Full-Service-Objektes bzw. der Unterzeichnung der Übernahmebestätigung in Verzug gerät, beginnt die Mietzeit mit dem Datum der versuchten Übergabe.
4. Eine Verlängerung des Vertrages setzt eine schriftliche Vereinbarung voraus. Einer stillschweigenden Verlängerung des Vertrages wird ausdrücklich widersprochen. Sofern eine schriftliche Vertragsverlängerung nicht zustande kommt und der Kunde die Geräte nicht mit Ablauf des Vertrages zurückgibt, wird die bisherige, vertraglich vereinbarte Rate als Mietrate fakturiert. Der Anspruch auf Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten entfällt. Zudem werden dem Kunden etwaige Schäden, Instandsetzungen oder Wartungen zu den dann gültigen Stundensätzen gesondert in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung weiterer Schadensansprüche durch den Miet- und Full-Servicegeber ist nicht ausgeschlossen.

III. Behandlung der Full-Service-Objekte

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Miet- und Full-Service-Objekte pfleglich zu behandeln, sie in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten und nur bis zur Grenze der auf dem Tragfähigkeitsschild angegebenen Belastbarkeit zu betreiben.
2. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, beim Betrieb der Miet-

und Full-Service- Objekte alle einschlägigen Vorschriften zu beachten und seine Arbeitnehmer zu entsprechender Beachtung anzuhalten. Er wird dafür Sorge tragen, dass die Miet- und Full-Service-Objekte nur von entsprechend ausgebildetem Personal bedient werden. Änderungen an den Miet- und Full-Service-Objekten, das Anbringen von Zusatzgeräten bzw. Zubehörteilen oder einen Wechsel des Standortes darf der Kunde nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Miet- und Full-Servicegebers vornehmen.

3. Der Kunde hat dem Miet- und Full-Servicegeber unverzüglich nach Kenntniserlangung von jedem Schaden an den Miet- und Full-Service-Objekten Mitteilung zu machen. Er ist nicht berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte Reparaturmaßnahmen an den Miet- und Full-Service-Objekten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
4. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die normale Pflege der Miet- und Full-Service-Objekte in ihrem täglichen Einsatz zu sorgen; er hat die Miet- und Full-Service-Objekte vor allem am Anfang einer Schicht gemäß der Bedienungsanleitung und der UVV-Richtlinien routinemäßig zu überprüfen.

Der Kunde hat insbesondere

- die Miet- und Full-Service-Objekte mit allen notwendigen Treibstoffen (Diesel, Strom, Gas), Öl und Wasser zu versorgen;
- den Ölstand, das Kühlwasser sowie den Luftdruck der Reifen zu prüfen;
- bei einem batteriebetriebenen Miet- und Full-Service-Objekt die Antriebsbatterie (insbesondere den Wasserstand) zu kontrollieren und aufzuladen.

Sollten sich bei diesen Überprüfungen oder im Einsatz der Miet- und Full-Service- Objekte ungewöhnliche Verbrauchs- oder Verschleißerscheinungen oder andere aus dem Rahmen fallende Besonderheiten zeigen, ist der Miet- und Full-Servicegeber sofort zu benachrichtigen.

IV. Service

1. Während der Mietzeit wird der Miet- und Full-Servicegeber bzw. der von ihr beauftragte Miet- und Full-Servicegeber die Miet- und Full-Service-Objekte durch Ausführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten entsprechend dem vereinbarten Serviceumfang in einem betriebsbereiten und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechenden Zustand erhalten. Im Einzelnen werden vom Lieferanten im Rahmen der vereinbarten Service-Stufe die in der beigefügten Leveldefinition bezeichneten und konkretisierten Wartungs- und Reparaturarbeiten an dem Gerät erbracht. Die beigefügte Leveldefinition ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Unabhängig der Leveldefinition sind Korrosionsschäden im Full-Service ausgeschlossen.
2. Hinsichtlich der Miet- und Full-Service-Objekte sichert der Miet- und Full-Servicegeber zu, dass die Mitarbeiter des Miet- und Full-Servicegebers während der normalen Geschäftszeit in der Regel innerhalb einer Reaktionszeit von 8 Stunden nach Meldung eines Schadens beim Kunden eintreffen.
3. Für die Durchführung der Servicearbeiten hat der Kunde den Mitarbeitern des Miet- und Full-Servicegebers zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag - Freitag; 7.00 - 17.00 Uhr mit Ausnah-

Linde Material Handling Rhein-Ruhr



me von Feiertagen) die Miet- und Full-Service-Objekte sowie einen geeigneten Platz, der ausreichend belüftet, beleuchtet und ggf. beheizt ist, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Dieser Platz muss für Reparaturen am Miet- und Full-Serviceobjekt geeignet sein und den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen. Falls erforderlich, hat er dem Miet- und Full-Servicegeber darüber hinaus eine Lagermöglichkeit, insbesondere für Ersatzteile und Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren gestattet der Kunde den Mitarbeitern des Miet- und Full-Servicegebers die Benutzung seiner Elektro- und Pressluftanschlüsse sowie eines Dampfstrahlgerätes.

4. Kann der Miet- und Full-Servicegeber die Miet- und Full-Service-Objekte im Rahmen der Serviceverpflichtungen dieses Vertrages nicht binnen einer vereinbarten maximalen Reparaturzeit von 24 Stunden wieder instand setzen und sind die Miet- und Full-Service-Objekte ohne eine Reparatur nicht gefahrlos einsetzbar, so wird der Miet- und Full-Servicegeber, sofern kein Verschulden des Kunden vorliegt, dem Kunden innerhalb von 48 Stunden nach Ablauf der vereinbarten maximalen Reparaturzeit ein Ersatzobjekt zur Verfügung stellen (ausgenommen an Sonn- und Feiertagen). Das Ersatzobjekt stellt ein Standardseriengerät dar. Der Miet- und Full-Servicegeber ist nicht verpflichtet, das Ersatzobjekt speziell auszurüsten oder gravierende Änderungen daran vorzunehmen. Alle Bedingungen dieses Vertrages gelten auch für das Ersatzobjekt. Des Weiteren sind Systemfahrzeuge, Schwerlaststapler, Schlepper und Sonderbauten von einem Ersatz ausgenommen.

V. Miet- und Full-Serviceerate

1. Die in diesem Vertrag für Miet- und Full-Service-Objekte vereinbarten Miet- und Full-Serviceeraten gelten für die Laufzeit des Vertrages grundsätzlich in der vereinbarten Höhe zuzüglich der gesetzlichen USt.

2. Der Miet- und Full-Serviceerate liegt eine Nutzung der Miet- und Full-Service-Objekte gemäß den Angaben in diesem Vertrag sowie die vom Kunden bei Vertragsabschluss angegebenen Einsatzbedingungen zugrunde.

Der Kunde wird auf Anforderung des Miet- und Full-Servicegebers die geleisteten Betriebsstunden durch Ablesen des Betriebsstundenzählers ermitteln und dem Miet- und Full-Servicegeber in der Regel innerhalb eines Monats mitteilen. Für jede über die genannte Betriebsstundenzahl hinausgehende Betriebsstunde hat der Kunde den in diesem Vertrag vereinbarten Betrag zuzüglich der gesetzlichen USt. direkt an den Miet- und Full-Servicegeber zu zahlen. Überschreiten die jährlichen Mehrstunden eines Fahrzeugs jedoch den Wert von 1000 Betriebsstunden, so behält sich der Miet- und Full-Servicegeber eine Vertragsanpassung vor.

Die Betriebsstundenabrechnung erfolgt einmal jährlich für alle am Standort laufenden Fahrzeuge. Beginnt der Vertrag unterjährig, ist die Betriebsstundenberechnung für das jeweilige Fahrzeug anteilig vorzunehmen.

Für den Fall, dass der Betriebsstundenzähler an einem Miet- und Full-Service-Objekt ausfällt, werden zur Ermittlung der Betriebsstunden, für den Zeitraum, in dem der Betriebsstundenzähler ausgefallen ist, die in den sechs Monaten vor Ausfall des Betriebsstundenzählers durchschnittlich angefallenen Betriebsstunden in Ansatz gebracht. Ist der vorangegangene

Nutzungszeitraum kürzer als sechs Monate, wird die durchschnittliche Monatsbetriebsstundenzahl dieses Zeitraumes zugrunde gelegt. Ein Ausfall des Betriebsstundenzählers ist vom Kunden unverzüglich anzuzeigen.

VI. Änderung der Miet- und Full-Serviceerate

1. Bei einem Anstieg der Preissteigerungsrate für private Haushalte nach dem „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ um mehr als 10% während der Vertragslaufzeit wird die Miet- und Full-Servicegeber die Miet- und Full-Serviceerate um 1/2 der jeweiligen Preissteigerungsrate anheben.

2. Ändert sich die Einsatzart der Miet- und Full-Service-Objekte, ist der Miet- und Full-Servicegeber von diesem Umstand zu informieren. Des Weiteren behält sich der Miet- und Full-Servicegeber vor, nach einer Neubewertung den für die Miet- und Full-Service-Objekte gültigen Vertrag anzupassen. Können sich der Miet- und Full-Servicegeber und der Kunde nicht auf eine entsprechende Anpassung einigen, besitzt der Miet- und Full-Servicegeber das Recht, den Full-Service mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Die Leasingvereinbarung bleibt hiervon unberührt.

3. Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages gesetzliche Bestimmungen (z. B. zum Arbeits- oder Umweltschutz) erlassen werden, die eine zusätzliche Ausrüstung oder Umrüstung der Miet- und Full-Service-Objekte erforderlich machen, so ist der Miet- und Full-Servicegeber berechtigt, alle in diesem Zusammenhang im Rahmen dieses Vertrages entstehenden Zusatzkosten auf die noch zu zahlenden Miet- und Full-Serviceeraten umzulegen.

4. Bei einer Änderung der Refinanzierungsbedingungen bis zum Tage der Übernahme des Miet- und Full-Service-Objektes, behält sich der Miet- und Full-Servicegeber eine Anpassung der Miet- und Full-Service-Rate vor.

VII. Zahlung der Miet- und Full-Serviceerate

1. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der monatlichen Miet- und Full-Serviceeraten beginnt mit der Auslieferung der Miet- und Full-Service-Objekte (siehe Ziffer II.2). Die Rate ist jeweils am ersten eines jeden Kalendermonats im Voraus fällig.

2. Sofern gesondert vereinbart, beinhaltet die Miet- und Full-Serviceerate neben dem vereinbarten Service auch eine erweiterte Garantiezusage für die in diesem Vertrag bezeichneten Miet- und Full-Service-Objekte. Der Kunde übernimmt den Selbstbehalt zuzüglich nicht übernommener Kosten gemäß des in diesem Falle als Anlage beigefügten Merkblattes des Miet- und Full-Servicegebers.

3. Geht eine Zahlung gemäß diesem Vertrag erst nach Fälligkeit bei dem Miet- und Full-Servicegeber ein, so ist er berechtigt, ohne dass es einer Mahnung bedarf, bis zum Eingang der Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro angefangenen Monat in Rechnung zu stellen. Daneben ist eine Mahngebühr in Höhe von € 12,50 pro Zahlungsaufforderung zu tragen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

4. Der Kunde ist nur dann berechtigt, wegen etwaiger eigener Ansprüche ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Miet- und Full-Servicegeber geltend zu

Linde Material Handling Rhein-Ruhr



machen, wenn er den Miet- und Full-Servicegeber vorher von seinen Ansprüchen in Kenntnis gesetzt hat und diese Ansprüche seitens des Miet- und Full-Servicegebers als begründet festgestellt werden oder die Gegenforderung des Kunden unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.

VIII. Steuern

Der Kunde trägt alle im Zusammenhang mit dem Betrieb der Miet- und Full-Service-Objekte anfallenden Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren. Die Miet- und Full-Servicegeber ist berechtigt, die Miet- und Full-Service-Objekte bei Änderung bestehender und Einführung neuer Steuern, Gebühren und sonstiger Abgaben entsprechend anzupassen.

IX. Gefahrtragung und Haftung

1. Der Kunde trägt vom Beginn der Anlieferung bis zur Rückgabe an den Miet- und Full-Servicegeber die Sach- und Betriebsgefahr der Miet- und Full-Service-Objekte.

2. Der Kunde verpflichtet sich, die Miet- und Full-Service-Objekte nicht im öffentlichen Verkehr, sondern nur im innerbetrieblichen Verkehr zu betreiben. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Miet- und Full-Servicegeber und unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zulässig. Die Folgen der Zuwiderhandlung gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

3. Der Kunde verpflichtet sich, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflicht, ggf. besondere Haftpflicht) für die Miet- und Full-Service-Objekte abzuschließen. Der Kunde hat die Miet- und Full-Service-Objekte außerdem zum Neuwert gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl und Wasserschaden zu versichern.

Der Kunde hat auf Verlangen der Miet- und Full-Servicegeber den Nachweis über den Versicherungsschutz durch Übersendung von Unterlagen einschließlich der Versicherungsscheine zu erbringen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer Woche nach, kann der Miet- und Full-Servicegeber die erforderlichen Verträge auf Kosten des Kunden abschließen. Der Kunde tritt sämtliche Rechte aus den Versicherungsverträgen für die Dauer des Miet- und Full-Servicevertrages an den Miet- und Full-Servicegeber ab, soweit ihr diese nicht bereits aufgrund der Versicherungsverträge zustehen.

4. Darüber hinaus haftet der Kunde für alle Schäden, die auf eine Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtung und/oder einer unsachgemäßen Benutzung oder Behandlung der Miet- und Full-Service-Objekte, insbesondere auf Gewalteinwirkung zurückzuführen sind.

Der Miet- und Full-Servicegeber ist bei Eintritt derart verursachter Schäden bis zu deren Beseitigung von seinen Servicepflichten entbunden, ohne dass der Anspruch der Miet- und Full-Servicegeber auf Erhalt der Miet- und Full-Service-Objekte entfällt. Die aufgrund solcher Schäden von dem Miet- und Full-Servicegeber durchzuführenden Reparaturarbeiten und benötigten Ersatzteile werden dem Kunden gemäß der jeweils geltenden Preisliste gesondert in Rechnung gestellt.

5. Der Miet- und Full-Servicegeber haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auch für leichte Fahrlässigkeit; im letzteren Fall ist die Haftung der Miet- und Full-Servicegeber auf den ver-

tragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Der Miet- und Full-Servicegeber haftet nicht für Schäden, die aufgrund der Miet- und Full-Service-Objekte an anderen Rechtsgütern als den Miet- und Full-Service-Objekten selbst entstanden sind. Ebenso haftet sie nicht für durch mangelnde Verfügbarkeit der Miet- und Full-Service-Objekte beim Kunden oder Dritten entstehende Folgeschäden.

6. Der Kunde wird den Miet- und Full-Servicegeber unverzüglich über alle Gewaltschäden, die in Verbindung mit den Miet- und Full-Service-Objekten entstanden sind, informieren; dieses betrifft sowohl die Miet- und Full-Service-Objekte selbst als auch Schäden an Gebäuden oder anderen Dingen.

7. Sofern ein Miet- und Full-Service-Objekt im Schadenfall nicht mehr repariert werden kann, wird der Vertrag anteilig vorzeitig beendet und ein Schadenersatz für den Zeitwert des betroffenen Miet- und Full-Service-Objektes berechnet, sowie ein Schadenersatz für die vorzeitige Vertragsbeendigung gem. Ziff. XI.3. berechnet.

X. Laufzeit des Vertrages und Pflichten nach Beendigung des Vertrages

1. Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und endet automatisch nach ordnungsgemäßer Vertragserfüllung und der ordnungsgemäßen Rückgabe der Miet- und Full-Service-Objekte gemäß den Fristen aus diesem Vertrag.

2. Nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde die Miet- und Full-Service-Objekte auf seine Gefahr und Kosten zu demontieren und in einem nach dem Leitfaden zum Rücknahmestandard von Flurförderzeugen gemäßen sowie ursprünglichen Zustand an den Miet- und Full-Servicegeber frei Haus zurückzuliefern. Schäden, starke Verschmutzungen oder ohne Rücksprache vorgenommene Änderungen werden vom Miet- und Full-Servicegeber auf Kosten des Kunden beseitigt.

XI. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

1. Beide Vertragspartner haben das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz Abmahnung wiederholt gegen eine nicht unerhebliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt.

2. Auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages gilt Ziffer X.2 dieses Vertrages. Weigert sich der Kunde, ein Miet- und Full-Service-Objekt zurückzuliefern, ist der Miet- und Full-Servicegeber berechtigt, das Grundstück und die Räumlichkeiten des Kunden zu betreten und das Miet- und Full-Service-Objekt selbst in Besitz zu nehmen.

3. Wird dieser Vertrag aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, vorzeitig beendet, ist die Miet- und Full-Servicegeber berechtigt, ohne besonderen Schadensnachweis als Schadenersatz vom Kunden 30% der Miet- und Full-Service-Objektrate zu verlangen, die bis zum regulären Vertragsbeendigungszeitpunkt noch zu zahlen gewesen wären. Das Recht der Miet- und Full-Servicegeber, den Ersatz eines nachgewiesenen weiteren Schadens zu verlangen, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

XII. Untervermietung, Verpfändung, Abtretung

1. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Miet- und Full-Service-

vice-Objekte unterzuvermieten, zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen.

2. Bei Pfändung oder sonstigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter, die ein Miet- und Full-Service-Objekt aus diesem Vertrag betreffen, ist der Kunde verpflichtet, der Miet- und Full-Servicegeber unverzüglich hierüber zu unterrichten und ihr alle zur Wahrung ihrer Rechte erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

3. Der Miet- und Full-Servicegeber ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten, die ihr aus diesem Vertrag erwachsen, auf einen von Linde Material Handling autorisierten Dritten zu übertragen.

XIV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Vielmehr soll anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollt haben bzw. - im Falle einer Lücke - gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Stand: Juni 2022